Gemeinde Bislich

Auf dem Steinkamp

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. NEBENANLAGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNUTZUNGS-VO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BNVO AUSGESCHLOSSEN DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN

AUSSENANTENNEN SIND AN DER STRASSENSEITE DER GEBÄUDE NICHT ZULÄSSIG EINRICHTUNGEN DER AUSSENWERBUNG, AUFSCHRIFTEN, ABBILDUNGEN, LEUCHTSCHRIFTEN U. Ä. SIND UNZULÄSSIG. FÜR FLACH ANGEBRACHTE SCHILDER BIS ZU 0,25 QM FLÄCHE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN

II. EINFRIEDIGUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN VORGARTENFLÄCHEN MÜSSEN EINHEITLICH DURCH NIEDRIGE RASENKANTENSTEINE BEGRENZT WERDEN SOWEIT EINFRIEDIGUNGEN VORGENOMMEN WERDEN, SIND DIESE IN NATURHECKEN BEZW HOLZSPRIEGELZÄUNEN BIS ZU 60 CM HOHE ANZULEGEN

DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, SOFERN ES SICH NICHT UM VORGARTENGRENZEN HANDELT, KÖNNEN MIT EINER BELIEBIGEN EINFRIEDIGUNG (AUSSER MAUERWERK) BIS ZU 1,20 M HOHE VERSEHEN WERDEN

III. DACHNEIGUNGEN

EINE DACHNEIGUNG BIS 30° IST ZULÄSSIG EINE GRÖSSERE DACHNEIGUNG KANN BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE PLANUNG INNERHALB EINER BAUGRUPPE SICHERGESTELLT IST

IV. DACHEINDECKUNGEN

DACHEINDECKUNGEN FÜR GENEIGTE DÄCHER: BRAUN-ENGOBIERTE, BLAUE ODER BLAUBUNTE DACHZIEGEL. AUSNAHMSWEISE KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EINE ANDERE DACHEINDECKUNG ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG INNERHALB EINER HÄUSERGRUPPE NACHGEWIESEN WIRD

V. VERSCHIEDENS

DIE AUSFÜHRUNG EINES DREMPELS BIS ZU HÖCHSTENS 50 CM GEMESSEN VON OBERKANTE DECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES LÄNGSSEITIGEN AUSSENMAUERWERKES MIT DER OBERKANTE DES DACHSPARRENS KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN

DIE FESTSETZUNG DER OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN ERFOLGT IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BEZW BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE O K ERDGESCHOSSBODEN IM ALLGEMEINEN NICHT MEHR ALS 50 CM ÜBER GELÄNDE.

DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG ERFOLGTEN GEMÄSS § 103 BAU O NW IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBAU G UND § 4 DER 1. DV ZUM BBAU G.

Straße

Die Rall

Straße

Goertzhof

Auf dem Steinberg

Feldwicker Straße

Sportplatz

Auf dem Kamp

Landstraße II. O. Nr. 9.

Schule

nach Dorfen

Flur

WA O Z I GFZ O

WA O Z II GFZ 0.7

WA O Z I GFZ 0.4

WA O Z II GFZ 0.7

GRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF GEPL. SCHULE

GEMEINDE BISLICH („AUF DEM STEINKAMP" VORMALS BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „STEINBERG-NORD") M. 1:1000

GEMARKUNG BISLICH, FLUR 16

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

1. Ausfertigung

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN

		BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
GEMARKUNGSGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE			
FLURGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE			
FLURSTÜCKSGRENZE	BAULINIE			
EIGENTUMSGRENZE	BAUGRENZE			
NEUE FLURSTÜCKSGRENZE	NUTZUNGSGRENZE			
GRENZE DES PLANBEREICHS	STRASSENHÖHEN ÜBER NN			

BAUGEBIETE

GEM. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
KLEINSIEDLUNGSGEBIET			
REINES WOHNGEBIET			
ALLGEMEINES WOHNGEBIET			WA
DORFGEBIET			
MISCHGEBIET			
GEWERBEGEBIET			
SONDERGEBIET			

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

	VORHANDEN	GEPLANT
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN)		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE		

BEBAUUNG

	VORHANDEN	GEPLANT	FORT-FALLEND
WOHNGEBÄUDE			
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE			
GARAGEN			
ARKADEN			
HAUPTGESIMSHÖHE	H.G.H.		
DACHNEIGUNG	DCHNG		
OFFENE BEBAUUNG	O		
GESCHLOSSENE BEBAUUNG	G		

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	Z I, II
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ
BAUMASSENZAHL	BMZ

VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

VORHANDEN SCHWARZ NEU ROT

- STRASSENBELEUCHTUNG
- VERKEHRSZEICHEN
- OMNIBUSHALTESTELLE
- TRAFOSTATION
- KABELSCHACHT
- KANALSCHACHT
- KANALLEITUNG

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG ABZEICHNUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE Nivermessung IM MASSTAB 1 : 1000 DURCH

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTER NACHWEIS ÜBEREINSTIMMT.

WESEL, DEN

LANDKREIS WESEL

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG

WESEL, DEN

LANDKREIS REES IN WESEL
KREISBAUAMT

KREISOBERBAURAT

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 6.5.1963 AUFGESTELLT WORDEN.

Gemeinde BISLICH Kreis Rees

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 14.5.1964 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 2.6. BIS 3.7.1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Gemeinde BISLICH Kreis Rees

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW AM 16.7.1964 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN

Regierungspräsident 47 Düsseldorf

DÜSSELDORF DEN 2. XI. 64

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

GEMEINDEDIREKTOR